Textliche Festsetzungen

zum Bebauungsplan Nr. 272:
Hiltrup - Westfalenstraße / Malteserstraße (Bezirkssportanlage Süd)

Satzung der Stadt Münster gemäß § 81 Landesbauordnung NW (Gestaltungssatzung)

Der Rat der Stadt Münster hat am 16.04.1986 aufgrund des § 81 Landesbauordnung NW in Verbindung mit den §§ 4 und 28 Gemeindeordnung NW die nachstehende Satzung beschlossen.

§ 1

Diese Satzung gilt für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 272: Hiltrup - Westfalenstraße / Malteserstraße (Bezirkssportanlage Süd) -

Der Geltungsbereich dieser Satzung erfaßt die Grundstücke:

Gemarkung Hiltrup,

Flur 10, Flurstücke 823-828; 834-837, 845; 847-850; 852; 855; Teile der Flurstücke 831; 832; 833; 839; 840; 844; 853; 856 und 908.

Flur 12, Flurstücke 100-122; Teile der Flurstücke 130 und 140

Flur 13, Flurstücke 55; 73-75; 77; 83-85; 87; 88; 91; 165; 166; 168; 211, 217; 222; 224; 225; 289; 291; 292; 305; 306; 330; 357; 359; 385; 531-534; 538; 596; 661-664; 674-676; 713; 725-728; 823; 824; 835-838; 840-844; 852-854; 859-864; 908-913; 916; 918, 1038; 1039; 1046; 1053; 1054; 1148; 1149; 1225; Teile der Flurstücke 110; 162; 164; 659; 669; 1047 und 1366.

§ 2

In dem vorbenannten Gebiet gelten folgende Festsetzungen:

1. Im Bereich Lange Straße / Im Hook / Amelsbürener Straße sind für Hauptgebäude nur Satteldächer mit 45° Dachneigung zulässig.
2. Im Bereich des Gewerbegebietes südlich der geplanten Hansestraße (Flurstück 726) sind für Hauptgebäude nur Dachneigungen zwischen 0° und 25° zulässig.
3. Im Bereich Westfalenstraße (Flurstücke 1039 tlw.) und im Bereich der Flurstücke 1053 und 1054 sowie im Bereich Westfalenstraße 226-234 und Zur Vogelstange 3 - 3 h sind für Hauptgebäude nur Dachneigungen zwischen 25° und 30° zulässig.
4. Im Bereich Westfalenstraße 216 (Flurstücke 1038 und tlw. 1039) sind für Hauptgebäude nur Dachneigungen von 35 ° ± 3 ° zulässig.
5. Im Bereich Zur Vogelstange 6 (Flurstücke 330 und 385) sind für Hauptgebäude nur Satteldächer mit 35 ° Dachneigung zulässig.
6. Im Bereich Zur Vogelstange 7 - 15 sind für Hauptgebäude nur Satteldächer mit Dachneigungen zwischen 45 ° und 50 ° zulässig.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Münster, den 6. März 1987

Dr. Jörg Twenhöven
Oberbürgermeister

Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 19 vom 19.11.2010:

Hinweis über die Einsichtnahme in die gesetzlichen Grundlagen und sonstigen Vorschriften bei Bebauungsplänen

Zu allen rechtskräftigen Bebauungsplänen der Stadt Münster wird der folgende Hinweis gegeben:

„Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können während der Dienststunden bei der Stadt Münster, im Kundenzentrum Planen – Bauen – Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33, eingesehen werden."

Dieser Hinweis wird in den jeweiligen Bebauungsplan aufgenommen.

Münster, den 12. November 2010

Der Oberbürgermeister
Markus Lewe